

Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82122

MD-2361-2/93

Wien, 23. September 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Verwaltungskademiegesetz, das Pensionsgesetz 1956, das Nebengebührenzulagengesetz, die Bundesförste-Dienstordnung 1986, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1993);  
 Begutachtung;  
 Stellungnahme

Min. Geschäftsführer	WUHR
61	-00/19.93
Datum: 28. SEP. 1993	
Verteilt	30.9.93 Sf

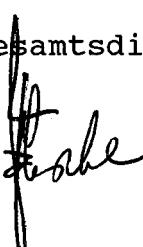
Dr. Hoser

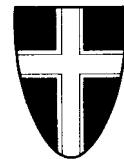
An das  
 Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
 (25-fach)

  
 Dr. Peischl  
 Magistratsvizedirektor

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle

**MD-Büro des Magistratsdirektor**

Adresse

**1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer

**40 00-82122****MD-2361-2/93****Wien, 23. September 1993**

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Beamten-Dienst-  
rechtsgesetz 1979, das Gehalts-  
gesetz 1956, die Reisegebühren-  
vorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Aus-  
schreibungsgesetz 1989, das Ver-  
waltungsakademiegesetz, das Pen-  
sionsgesetz 1956, das Nebenge-  
bührenzulagengesetz, die Bundes-  
forste-Dienstordnung 1986, das  
Vertragsbedienstetengesetz 1948  
und das Bundesministeriengesetz  
1986 geändert werden (Besoldungs-  
reform-Gesetz 1993);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ 921.301/1-II/A/1/93

An das  
Bundeskanzleramt

Auf das do. Schreiben vom 17. August 1993 beeht sich das  
Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten  
Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Art. I Z 1:

Die Formulierung der Verfassungsbestimmung ist hinsichtlich  
der Z 2 unverständlich, sodaß der Regelungsinhalt nicht  
erkennbar ist.

- 2 -

Zu Art. I Z 5:

§ 11 Abs. 2 ist in der vorgesehenen Form einer verfassungskonformen Vollziehung kaum zugänglich. Wenn Zeiten, die für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages zur Gänze berücksichtigt worden sind, außerdem für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung sind, dann muß eine Teileinrechnung als willkürlich angesehen werden.

Zu Art. I Z 17:

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, läuft derzeit im Bundeskanzleramt ein Pilotprojekt "Mitarbeitergespräch". Es ist kein Grund erkennbar, warum vor dem Vorliegen der Endergebnisse dieses Projektes schon jetzt eine gesetzliche Regelung vorgesehen wird, die ohnehin erst drei Jahre nach der Kundmachung des Gesetzes in Kraft treten soll. Weiters sind Zweifel angebracht, daß die vorgesehenen Bestimmungen in allen Bereichen der Bundesverwaltung zielführend sind. Die Regelung könnte sich vielmehr als kontraproduktiv erweisen, wenn sie sowohl von den betroffenen Vorgesetzten als auch von den betroffenen Mitarbeitern als vermeidbarer bürokratischer Mehraufwand empfunden wird. So ist beispielsweise nicht erkennbar, was Inhalt des ersten Teiles des Mitarbeitergesprächs (§ 45a Abs. 2 Z 1) sein soll, wenn die Organisationseinheit ausschließlich mit der Vollziehung von Gesetzen nach bestimmten Verfahrensvorschriften befaßt ist.

Nach den Erläuterungen ist für jeden Bediensteten auf allen Stufen der Hierarchie ein Mitarbeitergespräch vorgesehen. Da jedoch Art. XI des Gesetzentwurfes (Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986) keine entsprechende Verpflichtung des Bundesministers enthält, trifft die Aussage der Erläuterungen für die Sektionsleiter und die sonstigen, dem Bundesminister unmittelbar unterstehenden Bediensteten nicht zu. Nach den Erläuterungen soll weiters - im Widerspruch zur

- 3 -

obigen Aussage - der Bereich der handwerklichen Verwendungen zunächst vom Mitarbeitergespräch nicht erfaßt werden. Im Gesetzentwurf konnte jedoch keine diesbezügliche einschränkende Bestimmung gefunden werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß eines der Ziele der Besoldungsreform die Zusammenlegung der Besoldungsgruppen "Beamte der Allgemeinen Verwaltung" und "Beamte in handwerklicher Verwendung" ist.

Zu Art. I Z 23:

Im § 138 Abs. 1 und 2 werden unter anderem die Verwendung in der Verwendungsgruppe A 1 bzw. A 2 und die Verwendung in der Entlohnungsgruppe a bzw. b als gleichwertige Tätigkeiten bezeichnet. Hingegen sieht der Gesetzentwurf im § 28 des Gehaltsgesetzes 1956 (Art. II Z 11) beispielsweise für die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe A 1 ein Gehalt von 30.181 S vor, während das Monatsentgelt in der korrespondierenden Entlohnungsstufe 8 der Entlohnungsgruppe a einschließlich der Verwaltungsdienstzulage 24.706 S beträgt. Das Gehalt in der Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe A 2 soll 22.704 S betragen, das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 10 der Entlohnungsgruppe b hingegen weiterhin 20.505 S. Es erhebt sich daher die Frage, ob derart unterschiedliche Entlohnungen für gleichwertige Tätigkeiten sachlich zu rechtfertigen sind.

Gemäß § 139 sollen für die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes die Amtstitel durch Verwendungsbezeichnungen ersetzt werden. Wenn man der Auffassung ist, daß Amtstitel, Berufstitel, Orden und Ehrenzeichen nicht zeitgemäß sind, dann sollte man sie alle - am besten gleichzeitig mit einer einheitlichen Regelung - beseitigen. Es mutet jedoch seltsam an, wenn durch § 139 bei den Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes die Amtstitel abgeschafft werden sollen und dies mit dem Entfall der Dienstklassen begründet wird, während im § 145a desselben Gesetzentwurfes für die Beamten des Exekutivdienstes trotz Entfall der Dienstklassen zahlreiche

- 4 -

Amtstitel festgelegt werden. Weiters werden in der Anlage 1 (Art. I Z 51) mehrfach Bezeichnungen verwendet (z.B. Präsident der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich, Polizedirektor, Landesschulradsdirektor, Ministerialkanzleidirektor), die im § 139 nicht vorgesehen sind. Was die in den Erläuterungen behauptete größere Aussagekraft der Verwendungsbezeichnungen betrifft, so ist dem entgegenzuhalten, daß beispielsweise die Bezeichnung "Beamter für Umweltschutz" keinerlei Rückschlüsse darüber zuläßt, daß es sich hiebei um eine gegenüber einem Referatsleiter höherwertige Funktion handeln kann (vgl. Z 1.7 und Z 2.7 der Anlage 1).

Gemäß § 140 sollen generell bestimmte Leitungsfunktionen nur mehr auf fünf Jahre befristet vergeben werden. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung lassen jegliche Begründung für diese einschneidende Maßnahme vermissen. Aus einem Hinweis im Vorblatt zu den Erläuterungen (Vergabe von Leitungsfunktionen auf Zeit, um sich mühsame Abberufungsverfahren zu ersparen) ist der Schluß zu ziehen, daß durch diese Regelung dem überentwickelten Versetzungsschutz im Dienstrecht der Bundesbeamten begegnet werden soll. Es wäre wohl besser, diesem Hemmnis durch eine Lockerung des Versetzungsschutzes zu begegnen, als den Weg in die Richtung des politischen Beamten einzuschlagen. Und ob die in den USA übliche Vorgangsweise, bei Änderungen auf politischer Ebene die gesamte leitende Beamtenschaft auszuwechseln, zu einer höheren Effizienz der Verwaltung führt, muß bezweifelt werden.

Zu Art. II Z 11:

Derzeit stimmen die Gehaltsansätze der Beamten der Gemeinde Wien mit denen der Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung überein. Dieser Gleichklang wird in Zukunft nicht aufrechterhalten werden können. Dies schon deshalb, weil nach den für die Wiener Gemeindebeamten geltenden Beförderungsrichtlinien beispielsweise in den

Verwendungsgruppen A und B die Gehälter für Beamte, die mit keiner Funktion betraut sind, im mittleren Teil der Laufbahn höher um am Laufbahnende niedriger sind als die im § 28 vorgesehenen Gehaltsansätze der Verwendungsgruppen A 1 und A 2.

Gemäß § 30 ist die Höhe der Funktionszulage von der Funktionsgruppe und innerhalb jeder Funktionsgruppe von der Funktionsstufe abhängig. Für die Funktionsstufe ist bei den Funktionsgruppen 1 bis 4 der Verwendungsgruppe A 1, den Funktionsgruppen 1 bis 7 der Verwendungsgruppe A 2 und bei allen Funktionsgruppen der übrigen Verwendungsgruppen ausschließlich das Dienstalter entscheidend. Dabei werden Dienstzeiten, die der Beamte in niedrigeren Verwendungsgruppen, in der Grundlaufbahn ohne Funktionszulage und in niedrigeren Funktionsgruppen zurückgelegt hat, den Dienstzeiten in der nunmehrigen Funktionsgruppe völlig gleichgehalten. Hingegen wird in den Funktionsstufen 5 bis 7 der Verwendungsgruppe A 1 und in der Funktionsstufe 8 der Verwendungsgruppe A 2 die Höhe der Funktionszulage wesentlich von der Dauer der Dienstzeit in der betreffenden Funktionsgruppe beeinflußt. Für diese unterschiedlichen Regelungen ist jedoch eine sachliche Begründung nicht erkennbar. Die vorgesehene Regelung führt außerdem dazu, daß ein Beamter der Verwendungsgruppe A 1, dem eine Funktionszulage der Stufe 4 der Funktionsgruppe 5 gebührt und der mit einer Funktion der höheren Funktionsgruppe 6 betraut wird, einen Abfall in seinen Bezügen erleidet.

Nach den §§ 30 und 31 gilt in den Funktionsgruppen 5 bis 7 der Verwendungsgruppe A 1 und in der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A 2 die Hälfte der Funktionszulage als Überstundenvergütung. Wie den Erläuterungen zu Art. I Z 23 zu entnehmen ist, ist jedoch das Ausmaß der Überstunden, die bei Ausübung einer bestimmten Funktion notwendigerweise geleistet werden müssen, kein Kriterium für die Arbeitsplatzbewertung. Da nicht angenommen werden kann, daß bei

- 6 -

allen Arbeitsplätzen einer Funktionsgruppe Überstunden im gleichen Ausmaß geleistet werden müssen, ist diese Regelung aus der Sicht des Gleichheitssatzes bedenklich. Überdies müßten beispielsweise in der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 die Funktionszulagen um mehr als das Doppelte höher sein als die entsprechenden Funktionszulagen der Funktionsgruppe 4. Dies ist jedoch in den Funktionsstufen 2 bis 4 nicht der Fall.

Die vorgesehene Regelung führt weiters dazu, daß bei Beamten, die bei Übertritt in den Ruhestand eine der in Rede stehenden Funktionen innehaben, Überstundenvergütungen mehrfach in der Pension berücksichtigt werden. Denn einerseits bildet die Funktionszulage einen Bestandteil des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges, andererseits sind Überstundenvergütungen, die der Beamte vor der Betrauung mit dieser Funktion bezogen hat, in der Nebengebührenzulage zu berücksichtigen. Während § 16d des Nebengebührenzulagengesetzes in der Fassung des Art. VIII Z 4 vorsieht, daß der Bezug einer Nebengebührenzulage ausgeschlossen ist, wenn der Bemessung des Ruhegenusses ein Fixgehalt gemäß § 32 des Gehaltsgesetzes zugrunde liegt, fehlt eine gleichartige Bestimmung für Bezieher einer Funktionszulage, mit der auch Überstunden abgolten werden. Dies führt wiederum dazu, daß der Ruhebezug eines Beamten der Verwendungsgruppe A 1, der fünf Jahre vor Übertritt in den Ruhestand aus einer Funktion der Funktionsgruppe 7 in eine solche der Funktionsgruppe 8 wechselte, unter Umständen niedriger ist, als wenn er in der Funktionsgruppe 7 verblieben wäre.

Die aufgezeigten Unstimmigkeiten sollten daher zum Anlaß genommen werden, die vorgesehene Regelung bezüglich der Funktionszulagen nochmals zu überdenken.

Zu Art. II Z 12 und 16:

Die vorgesehenen Verfassungsbestimmungen müssen als höchst bedenklich angesehen werden. Durch diese Regelungen sollen

- 7 -

Normen, die Beamte in bestimmten Verwendungen in gleichheitswidriger Weise benachteiligen, unangreifbar gemacht werden. Nun mehrt sich im Schrifttum und in der öffentlichen Meinung die Kritik an der - systematisches Handeln erkennen lassen den - Vorgangsweise des Gesetzgebers, die Kontrolle des Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof von vornherein auszuschalten. Eine solche Vogangsweise entwertet die Verfassung als solche und die auf ihr beruhenden rechtsstaatlichen Einrichtungen. Im gegebenen Zusammenhang wird auf die Arbeit von Hon.-Prof. DDr. hc. Edwin Loebenstein in der österreichischen Juristen-Zeitung, 48. Jahrgang, Heft 13, Seite 433 und die dort zitierte Literatur verwiesen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor